



Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim a. d. Brenz hat am 19.12.2017 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO, folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	50,00 €
von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €

§ 3 Abs.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	29,00 €
Dieser umfasst auch die Sitzungen der Fraktionen; zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen	
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,00 €
für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.	

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine jährliche Aufwandsentschädigung von 350,- €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sontheim an der Brenz, den 21. Dezember 2017

Kraut
Bürgermeister